



## Definitionen

Als Kaufgegenstand im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Kraftfahrzeuge verstanden. Verkäufer ist die „Auto-Stahl“ Reparatur und Vertriebs-Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz „STAHL“ genannt. Als Käufer ist jede juristische oder natürliche Person in ihrer Eigenschaft als Unternehmer oder Verbraucher zu verstehen.

## Allgemeines und Geltungsumfang

Die nachfolgenden Bedingungen („AGB“) gelten für den gegenständlichen umseitigen Vertrag mit dem Käufer. Bedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung, und zwar auch wenn sie eine Bestimmung enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen nicht gelten sollen. Von den AGB sowie dem Kaufvertragsinhalt ergänzende, abweichende oder sonstige Erklärungen und Zusagen von Mitarbeitern von STAHL (z.B. betreffend Umfang, Lieferzeit, Ausstattung, Preis, Rabatte, sowie Durchführbarkeit von Lieferungen) sind unverbindlich, soweit sie nicht als schriftlich in dem umseitigen Kaufvertrag bestätigt werden. Für Verbraucher kommen die zwingenden Bestimmungen des KSchG zur Anwendung, sofern diese AGB Bestimmungen enthalten sollten, die diesen zwingenden Bestimmungen widersprechen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Kundendienst/Warenverkauf

### I. Allgemeines

1. Diese nachfolgenden Bedingungen („AGB“) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren aller Art (inklusive Ersatzteile) durch „Auto Stahl“ Reparatur und Vertriebs-Gesellschaft m.b.H. (kurz STAHL) sowie für Reparatur- und sonstige Instandsetzungsarbeiten (im Folgenden kurz „Reparaturarbeiten“) durch STAHL und gelten für den gegenständlichen Vertrag und auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden.

2. Der Kunde hat das erkennbare Ausmaß von Reparaturarbeiten bestmöglich bekannt zu geben. Der Reparaturauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und daran gekoppelten Anhängern/Fahrzeugteilen, Aggregaten, Probefahrten bzw. Probelaufe durchzuführen sowie Arbeiten an Spezialwerkstätten als Subunternehmer zu vergeben. Bedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung, und zwar auch wenn sie eine Bestimmung enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen nicht gelten sollen. Von den AGB abweichende Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche Erklärungen und Zusagen von Mitarbeitern von STAHL (z.B. betreffend Umfang, Kosten und Dauer von Reparaturarbeiten sowie Durchführbarkeit von Lieferungen) sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

3. Der Überbringer des Reparaturgegenstandes gilt als bevollmächtigt, namens des Kunden Aufträge Bestellungen zu erteilen. Mündliche, telefonische, telegrafische oder durch elektronische Medien erteilte Aufträge oder Bestellungen des Kunden gehen auf dessen Gefahr und Rechnung. Der Kunde hat das erkennbare Ausmaß von Reparaturarbeiten bestmöglich bekannt zu geben. Der Kunde ist im Falle der Auftragserteilung/Bestellung verpflichtet allfällige durch den Auftrag/ die Bestellung verursachte Mehrkosten (z.B. Reisekosten der Monteure, Installationskosten, Überstunden) abzugelten. Die Auswahl der Monteure obliegt STAHL. STAHL ist berechtigt, die Aufträge durch dritte Unternehmen durchführen zu lassen. STAHL bestimmt mangels Auftrages den Ort, an dem die Reparaturarbeiten ausgeführt werden. STAHL-Monteure sind nicht vertretungsbefugt und können keine für STAHL verbindlichen Erklärungen abgeben. Der Kunde hat Reparaturarbeiten ohne Unterbrechung zu ermöglichen und bei Reparaturen außerhalb der Betriebsstätten von STAHL kostenlos die Reparaturhilfsmittel bereitzustellen.

### II. Kostenvoranschlag

1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit sie nicht von STAHL schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet sind. Verbindliche Kostenvoranschläge haben nur für jene Arbeiten/Lieferungen Gültigkeit, die innerhalb von einem Monat ab ihrer Erstellung ausgeführt werden; ferner können sie wegen unvorhergesehener Kostenerhöhungen, oder der Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen, bis zu 15 % (fünfzehn) auch ohne Rückfrage beim Kunden überschritten werden. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und der Kunde hat darüber hinaus die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kostenvoranschlag zu ersetzen.

2. Werden in der Folge Reparaturarbeiten in Auftrag gegeben, so wird das für den Kostenvoranschlag zu zahlende Entgelt von der Endrechnung in Abzug gebracht. Wird der Reparaturauftrag in einem geringeren Umfang als der Auftrag zur Veranschlagung der Kosten erteilt, so erfolgt ein Abzug dem entsprechend nur anteilig.

3. Die aus Anlass der Erstellung des Kostenvorschlages erforderlichen und in Auftrag gegebenen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches werden dem Kunden gesondert verrechnet.

### III. Entgeltbestimmungen/Preise/Kosten und Zahlung/Verzug

1. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Lager STAHL zu den am Tag der Lieferung gültigen Kostensätzen und Listenpreisen sowie nach dem Werkstätten-Stundensatz (laut Aushang in der Werkstätte) ohne jeden Abzug. STAHL ist als Händler in der Preisgestaltung vom jeweiligen Lieferanten abhängig. Sollte durch eine nachträgliche oder STAHL nachträglich bekannt gewordene Preiserhöhung des Lieferanten bis zur Auslieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung oder Herabsetzung des Aufpreises eintreten, so verpflichtet sich der Kunde, diese Erhöhung bzw. Preiserabsetzung zu übernehmen.

2. Eine nach Arbeitsleistung, verwendetem Material, Fremdleistungen usw. aufgeschlüsselte Rechnung ist vom STAHL nur zu erstellen, sofern der Kostenvoranschlag nicht bloß geringfügig überschritten wird. Ansonsten wird die Rechnung auf den im Kostenvoranschlag angeführten Gesamtpreis ausgestellt.

3. Sofern Kunden zu reparierende gegen funktionsfähige Aggregate eintauschen, haben sie die dadurch entstandenen Kosten (z.B.: Arbeits-/Reiseaufwand, Kosten für Spezialwerkzeug) abzugelten. STAHL hat bei derartigen Tauschvereinbarungen ein Rücktrittsrecht, sofern die vom Kunden übergebenen, zu reparierenden Aggregate außergewöhnliche/nicht zu behebende Schäden aufweisen. Die von den Kunden eingetauschten Aggregate gehen mit Übergabe in das Eigentum von STAHL über.

4. Bei vom Kunden ausdrücklich als dringend bezeichneten Aufträgen werden die durch erforderliche Überstunden und die Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten verrechnet. Durch den Kunden verursachte Mehrkosten (z.B. bei Arbeitsverzögerungen, unnötiges Anfordern von Monteuren, Anfertigung von Spezialwerkzeug) sind von diesem zu tragen.

5. Zahlungen des Käufers können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Kassabereich der Geschäftsräumlichkeiten von STAHL geleistet und nur durch Vorlage des von STAHL hierbei ausgefolgten Kassabeleges nachgewiesen werden. Zahlungen sind unabhängig von allenfalls angegebenen Zweckbestimmungen der Reihe nach zunächst auf Umsatzsteuer, Zinsen, Zinsszinsen, allfällige spätere Rechnungen, diverse Spesen und zuletzt auf den noch aushaftenden vertragsgegenständlichen Preis zu leisten. Zessionen, Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Das vereinbarte Entgelt (z.B. Verkaufspreis, Werklohn) ist Zug um Zug bei Übergabe der Ware an den Kunden vom Kunden zu bezahlen.

6. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist er berechtigt, seine Verbindlichkeiten dann durch Aufrechnung zu tilgen, wenn STAHL zahlungsunfähig ist, wenn die Gegenforderung in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers steht, diese gerichtlich festgestellt oder von STAHL anerkannt worden ist. Darüber hinaus und bei Vorliegen eines beiderseitigen Unternehmensgeschäfts ist eine Aufrechnung des Käufers ausgeschlossen.

7. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% per anno als vereinbart.

8. STAHL ist berechtigt, auf Reparaturkosten eine Anzahlung zu verlangen. Wird diese Anzahlung vom Kunden nicht binnen angemessener Frist geleistet, ist STAHL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für diesen Fall hat der Kunde eine Manipulationsgebühr in der Höhe von mindestens 20% (zwanzig) der Auftragssumme zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche seitens STAHL bleiben davon unberührt.

### IV. Zurückbehaltungsrecht

STAHL hat für sämtliche Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht an allen vom Kunden übergebenen Gegenständen.

### V. Lieferung und Übernahme/Liefertermine/vereinbarte Abholung

1. Die Übergabe des Reparaturgegenstandes bzw. die Lieferung der Ware erfolgt zu den im Auftrag bestimmten Bedingungen. Die Übergabe von Waren erfolgt Zug um Zug, bei Kunden Auftrag zur Beschaffung von Dritten nach Verständigung des Kunden über die Abholbereitschaft. Der Käufer hat die Ware sofort zu prüfen und zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist STAHL berechtigt, eine angemessene Lagergebühr (bei Kraftfahrzeugen gelten EUR 25.-/Tag als angemessen; bei Waren richtet sich die Angemessenheit nach Größe und Gewicht) zu verrechnen, ebenso gehen die mit dem Besitz der Ware/Reparaturgegenstand verbundenen Kosten und Gefahren auf den Käufer über, bzw. ist STAHL berechtigt, den Reparaturgegenstand auf Kosten des Kunden anderweitig ein- bzw. ohne wie immer geartete Rücksichtnahme auf allfällige Kurparkregelungen und ohne Entrichtung der Parkometerabgabe auf öffentlicher Verkehrsfläche abzustellen. STAHL haftet für Schäden am Fahrzeug/der Ware ab diesem Zeitpunkt nur mehr, wenn er diese grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2. Bekannt gegebene Liefertermine sind unverbindlich. Für lieferantenbedingte Lieferverzögerungen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, sowie ohne Verschulden von STAHL entstandene Nichtlieferungen und Beschädigungen haftet STAHL nicht. Im Falle jedweder Verzögerung verzichtet der Käufer auf den Vertragsrücktritt.

3. Übergabeort ist der vereinbarte Erfüllungsort. Eine Zustellung des Reparaturgegenstandes an einen von STAHL bestimmten Ort erfolgt nur nach Auftrag und auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dabei ist auch die Versendungsart vom Kunden zu bestimmen bzw. zu genehmigen.

#### VI. Alteile/Ersatzteile

Ersetzte Alteile gehen, sofern im Auftrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, in das entschädigungslose Eigentum von STAHL über und sind – sofern es sich nicht um Tauschteile handelt – zu entsorgen. Allfällige Entsorgungskosten sowie mit der Entsorgung in Verbindung stehende Steuern und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden. Ersatzteile sind außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Umtausch ausgeschlossen.

#### VII. Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

1. STAHL steht wegen aller seiner Forderungen aus Reparaturaufträgen, insbesondere für den Reparaturarbeiten, sowie für Waren- und Ersatzteillieferungen ein Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand des Kunden zu.

2. Dieses Recht besteht auch bis zur Tilgung von Schulden desselben Kunden aus früheren Instandsetzungsaufträgen, soweit diese denselben Reparaturgegenstand betroffen haben.

3. Alle gelieferten und ammontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von STAHL. Dieser ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren jederzeit ohne Einholung einer weiteren Zustimmung des Kunden auf dessen Kosten abzumontieren und/oder an sich zu nehmen, wenn Letzterer in Zahlungsverzug ist.

#### VIII. Gewährleistung und Leistungsbeschreibung

1. Ist der Kunde Unternehmer und ist er seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachgekommen, leistet STAHL ab Übergabe Gewähr bei fabrikneuen Ersatzteilen/Waren für die Dauer von sechs Monaten. Für gebrauchte Ersatzteile/Waren wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. STAHL leistet jedoch nur für Mängel Gewähr, die bei Übergabe bereits vorhanden waren. Den Kunden trifft die volle Beweislast für den Mangel selbst, und dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat; es gilt keine Vermutung der Mangelhaftigkeit. Für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung gegenüber Unternehmern auf die Abtretung der STAHL gegen den Lieferanten/Fremdleister zustehenden Ansprüche.

2. Mängelrüge: Bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung müssen Mängel binnen 14 Tagen nach Übernahme der Ware, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung vom Kunden bei STAHL schriftlich gerügt werden und die beanstandete Ware über Aufforderung STAHL binnen 14 Tagen übergeben werden.

3. STAHL ist berechtigt nach eigener Wahl Mängel durch Verbesserung (Nachbesserung, Nachtrag) oder (Teile-) Austausch zu beheben. Die damit erwachsenden Kosten für Ein- und Ausbau, Fracht, Zoll, Verpackung und ähnlichem gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle von Austausch gehen die STAHL übergebenen Teile/Gegenstände sofort ohne weiteren Anspruch des Käufers in das Eigentum von STAHL über. Nur wenn STAHL der Verpflichtung (zur Verbesserung, zum Austausch) nicht nachkommt oder diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Kunde Preisminderung begehren. Handelt es sich jedoch um einen nicht geringfügigen Mangel, ist STAHL berechtigt, statt Preisminderung auch Wandlung durchzuführen. Im Falle der Wandlung hat der Kunde den gezogenen Nutzen zu vergüten.

4. Gewährleistungsausschluss: STAHL leistet keine Gewähr, 1. wenn der Mangel durch einen natürlichen bzw. normalen Verschleiß entstanden ist; 2. wenn der Mangel durch unsachgemäße, insbesondere den Betriebsvorschriften widersprechende Handhabung oder Behandlung verursacht wurde; 3. wenn der Kunde nicht die von STAHL vorgeschriebenen Betriebsmittel (z.B. Öle, Fette) verwendet hat und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Überprüfungen und/ oder Servicearbeiten während der Gewährleistungsdauer nicht ordnungsgemäß hat durchführen lassen; 4. wenn ein Konstruktionsmangel vorliegt, sofern dieser nicht bei branchenüblicher und ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen ist; 5. wenn der Gegenstand, von einer nicht von STAHL autorisierten Person verändert/zerlegt/instandgesetzt/repariert oder sonst verändert wurde; 6. wenn Ersatzteile oder Tauschaggregate nicht von STAHL aus- und eingebaut wurden; 7. wenn der Kunde gegenüber STAHL mit (Teil-) Zahlungen in Verzug geraten ist; 8. für gebraucht verkaufte/montierte Gegenstände; 9. für Gummi-/ Lederriemen, Gummibereifung (Mäntel und Schläuche), Felgen, 10. für sämtliche elektrische Anlagen und Signalanlagen; 11. für Eigenschaften, die sich aus Werbeaussagen/-aussendungen/-katalogen des Herstellers ergeben. 12. wenn Mängel, Beeinträchtigungen oder Schäden jedweder Art ursächlich darauf zurückzuführen sind, dass nach einem von STAHL durchgeführten Radwechsel die Radmutter oder Radschrauben nicht nach längstens 50 km Fahrstrecke vom Kunden nachgezogen wurden.

5. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Auf diesen Umstand ist der Kunde ausdrücklich und nachweislich hinzuweisen.

6. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Vom Kunden beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

7. Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Kunde den Reparaturgegenstand STAHL in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen. Ist eine Überstellung nicht möglich, ist STAHL zu verständigen. Dieser kann dann entweder die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Betrieb, zu dem die Überstellung durch den Kunden möglich ist verlangen oder angemessenen Ersatz leisten.

8. Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Garantiezusagen, welche im Verhältnis zwischen Hersteller der Ware und Käufer gelten, sind nicht auf das Vertragsverhältnis zwischen STAHL und Käufer anzuwenden; STAHL haftet sohin nicht aufgrund der vom Hersteller übernommenen Garantien.

9. Für Konsumenten kommen die abweichenden zwingenden Bestimmungen des KSchG zur Anwendung. Bei Verbrauchergeschäften leistet STAHL für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile Gewähr innerhalb der gesetzlichen Frist.

#### IX. Haftung

1. STAHL übernimmt keine Haftung für Instandsetzungsarbeiten, Verlust oder Schäden am Reparaturgegenstand, mittelbare Schäden sowie aufgrund solcher Schäden eingetretener Folgeschäden, sofern er diese durch leichte oder schlichte grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich dieser Haftungsausschluss auf leicht fahrlässig verschuldete Schäden. Im Rahmen der Verschuldenshaftung hat der Kunde den Beweis zu erbringen, dass STAHL den Schaden verschuldet hat.

2. Die Haftung von STAHL für verschuldete Schäden am Reparaturgegenstand ist der Höhe nach mit dem Wert des Reparaturgegenstandes gemäß der Eurotax-Händler Einkaufsbewertung begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

3. Soweit der Kunde als Unternehmer bei dem Gebrauch der von STAHL gelieferten Ware einen Schaden erleidet, sind damit verbundene Ansprüche gegen STAHL nach dem PHG ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, Waren, die für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher oder Personen, die nicht Unternehmer iSd PHG sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben. Der Kunde verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gemäß § 12 PHG gegen STAHL oder ihre Lieferanten (Zulieferer) zustehen würden. Im Falle der Weitergabe von seitens STAHL veräußerten Produkten oder Teilen hiervon durch den Kunden ist dieser verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden und zwar auch mit dieser Überbindungsverpflichtung als Verpflichtung aller weiteren Abnehmer. Diese Überbindungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der STAHL-Kunde oder ein weiterer Abnehmer die Produkte zur Herstellung anderer Produkte verwendet und diese anderen Produkte in den Verkehr bringt. Die Überbindungsvereinbarungen sind so zu gestalten, dass STAHL und ihre Lieferanten (Zulieferer) daraus unmittelbar das Recht erwerben, im Falle einer Inanspruchnahme durch einen nach § 12 PHG Regressberechtigten diesem den Regressausschluss selbständig entgegenzuhalten.

4. Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges gehören, wird von STAHL nicht gehaftet.

#### X. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, sonstige Bestimmungen

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das am Sitz von STAHL sachlich zuständige Gericht, sofern der Kunde nicht ein Verbraucher ist und dieser an diesem Ort weder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Arbeitsstätte hat. Es gilt österreichisches Recht.

2. Für die Rechtzeitigkeit schriftlicher Erklärungen ist die Absendung innerhalb der jeweiligen Frist ausreichend. Sie können wirksam nur an die im Vertrag jeweils angegebenen Adressen versandt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus welchem Grunde immer ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.